

Hausordnung

In einer Gemeinschaft sind gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und die Einhaltung bestimmter Regeln geboten. Entsprechend der Präambel unseres Schulprogramms gelten für uns folgende Grundsätze:

Wir gehen fair miteinander um

1. Wir üben Toleranz, berücksichtigen Altersunterschiede und schützen die Schwächeren.
2. Wir hören einander zu.
3. Wir verurteilen körperliche Gewalt, verletzende Äußerungen und Gesten sowie das Beschädigen fremden Eigentums.
4. Wir übernehmen Verantwortung und halten uns an gemeinsam gefasste Beschlüsse.

Verhalten während des Unterrichts:

2.1. Das Schulgebäude (Wartebereiche / Pausenhallen) wird um 7.00 Uhr geöffnet. Die Aufsicht in der oberen Pausenhalle beginnt um 7.35 Uhr.

2.2. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich jeweils 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunden (erstes Gongzeichen) in die Unterrichtsräume. Mit dem zweiten Gongzeichen beginnt der Unterricht.

2.3. Vor Unterrichtsbeginn werden die Klassen- bzw. Fachräume vom jeweiligen Fachlehrer geöffnet. Bleibt ein Lehrer oder eine Lehrerin länger als 5 Minuten aus, so verständigt der Klassen- oder Kurssprecher bzw. die Klassen- oder Kurssprecherin das Sekretariat.

2.4. Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers betreten werden.

2.5. Als Aufenthaltsort für Wartezeiten stehen den Schülerinnen und Schülern die obere Pausenhalle und das Schülercafé während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Sekundarstufe II kann zudem den Bereich zwischen Raum 19 und 25 nutzen.

2.6. Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände von den Schülerinnen und Schülern nur mit Genehmigung des Klassenleiters oder der Klassenleiterin bzw. des aufsichtführenden Lehrers oder der aufsichtführenden Lehrerin verlassen werden. Lediglich Oberstufenschüler und -schülerinnen können sich in den Freistunden und während der Pausen ohne Genehmigung aus der Schule entfernen.

2.7. Jede Klasse oder Kursgruppe ist für die Einrichtung und die Sauberkeit des Klassenzimmers bzw. des Fachraums verantwortlich. Werden vor Beginn des Unterrichts Schäden festgestellt, so ist der jeweilige Fachlehrer oder die Fachlehrerin sofort zu benachrichtigen. Jede Schülerin und jeder Schüler haftet für die Schäden, die er oder sie mutwillig oder fahrlässig verursacht hat.

2.8. Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle in die Tischplatte einzuhängen oder mit der Sitzfläche auf dem Tisch zu platzieren. Anschließend verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgebäude, um den weiteren Schulbetrieb nicht zu stören. Zudem besteht nach Ende des Unterrichts kein Versicherungsschutz mehr.

Verhalten während der Pausen:

3.1. Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich ihre Klassenräume und begeben sich auf direktem Weg in den Pausenbereich (Pausenhalle, Hof 1 und Hof 2). Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 dürfen während der Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Der Bereich des Schulgeländes vor den Haupteingängen gilt nicht als Pausenbereich.

3.2 Schüler der Klassen 5- 10 dürfen sich in den Pausen nur zum Erwerb von Speisen und Getränken im Schülercafé aufhalten. Danach begeben sie sich auf dem schnellsten Weg in den nächstliegenden Pausenbereich. Getränke und Speisen dürfen nur während der Pausen und Freistunden im Schülercafé, im Pausenbereich und in den Klassenräumen eingenommen werden. Offene Glas- und Tassengetränke dürfen nur im Erdgeschoss verzehrt werden.

3.4 **Regenpausen:** Bei angekündigten Regenpausen stehen die Flure im Erdgeschoss und im 1. Stock des Neubaus zur Verfügung.

3.5 Um Unfälle auf dem Schulhof zu vermeiden, ist es verboten, mit Steinen, Schneebällen oder anderen Gegenständen zu werfen. Rücksichtsloses Laufen, und raue Spiele wie z.B. Raufen, Stoßen, Schlagen haben zu unterbleiben. Auch ist es untersagt, auf Mauern oder Zäune zu klettern. Roll- und Fahrgeräte dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Ballspielen ist nur auf Hof 2 erlaubt.

3.6 Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pausen in den Klassen bleiben, bedürfen dazu einer schriftlichen Genehmigung des Klassenleiters oder der Klassenleiterin.

3.7 Während der Unterrichtszeiten sind die Toiletten im Gebäude, während der Pausen die in den Außenbereichen zu nutzen. Auf Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Beschädigungen und Funktionsstörungen werden sofort der Aufsicht gemeldet.

3.8. Das Kauen von Kaugummi und Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

3.9. Der Hofdienst wird vom Hausmeister festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler, die den Hofdienst übernehmen, müssen spätestens 15 Minuten nach dem zweiten Gong im Unterricht sein.

Verhalten auf dem Schulgelände:

4.1 Niemand darf durch sein Verhalten andere belästigen oder sich und andere gefährden, z.B. auf Bänke steigen, sich aus dem Fenster lehnen oder mit Gegenständen werfen. Aus Sicherheitsgründen und wegen der gebotenen Rücksichtnahme sind Rennen, Lärmen und Ballspielen im Schulgebäude und in der Pausenhalle zu unterlassen.

4.2 Den Anweisungen der Lehrkräfte, des Hausmeisters und der Sekretärinnen ist Folge zu leisten.

4.3 Für Geld und Wertgegenstände ist jeder selbst verantwortlich. Die Versicherung zahlt nicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

4.4 Alle Fundsachen werden beim Fachlehrer oder im Sekretariat abgegeben und können dort wieder abgeholt werden. Nicht abgeholt Sachen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

4.5 Fahrräder, Mopeds, Motorräder, Roller, Skates, etc. werden im Fahrradraum abgestellt. Das Abstellen dieser Fahrzeuge vor dem Haupteingang ist ausdrücklich verboten. Der Fahrradraum wird stets wieder verschlossen. Schlüssel sind gegen eine

Kaution im Sekretariat erhältlich. Das Befahren des Schulgeländes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Schulhof nicht geparkt werden.

4.6 Auf den Parkplätzen für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums gilt die Straßenverkehrsordnung. Verstöße gegen diese Regelungen können – über polizeirechtliche Maßnahmen hinaus – zu Ordnungsmaßnahmen der Schule führen. Insbesondere ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, ihre Fahrzeuge auf den für Lehrerinnen und Lehrer reservierten Parkplätzen abzustellen.

4.7 Unfälle und Verletzungen sind dem Aufsicht führenden Lehrer oder der Aufsicht führenden Lehrerin sofort zu melden.

4.8 Musikempfänger und Mobiltelefone sind im Schulgebäude ausgeschaltet zu halten.

Das Mitführen von Mobiltelefonen in allen Prüfungssituationen ist als Täuschungsversuch zu werten. (Beschluss der Schulkonferenz vom 15.3.1999)

4.9 Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände mit verantwortlich. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

4.10 Die mutwillige Beschädigung des Schulgebäudes durch Bemalen oder Besprayen der Wände, sowie die Beschädigung von Einrichtungs- und Unterrichtsgegenständen führen zu Ordnungsmaßnahmen gegen die Beteiligten. Die Erziehungsberechtigten müssen die Kosten für die Beseitigung der Schäden übernehmen.

4.11 Schülerinnen und Schüler, die auf die Gefährdung von Mitschülern abzielende Gegenstände (Waffen, Laserpointer, Feuerwerkskörper,) mitbringen, haben mit Maßnahmen nach § 53 (3) Schulgesetz NRW, ggf. mit der Entlassung von der Schule zu rechnen.

4.12 Die Verwendung gewaltverherrlichender Symbole und Inhalte ist nicht mit den Grundsätzen unserer Schule vereinbar. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, bei Verletzung dieser Grundsätze einzuschreiten.

Sicherheit:

In Notsituationen (Feuer, Chemieunfälle etc.), gekennzeichnet durch den Hausalarm, sammeln sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen und Kurse auf dem großen Schulhof an den ausgewiesenen Stellen der jeweiligen Jahrgangsstufen (s. Nummerierung 5-13).

Gesundheit:

6.1 In Krankheitsfällen ist die Schule am gleichen Tag vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Spätestens am 3. Tag ist die schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn nur eine Unterrichtsstunde versäumt wurde.

6.2 Für die Schülerinnen und Schüler der Sek. II gilt ein besonderes Entschuldigungsverfahren, das zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 mitgeteilt und erläutert wird.

6.3 Erkrankt ein Schüler bzw. eine Schülerin während des Unterrichts, meldet er oder sie sich beim unterrichtenden Lehrer und im Sekretariat ab und informiert von dort aus seine bzw. ihre Erziehungsberechtigten. Sind diese nicht zu erreichen, bleibt der Schüler bzw. die Schülerin bis zum Ende des Unterrichts in der Schule (Krankenraum).

6.4 Das Mitbringen oder der Konsum von Alkohol und Drogen ist prinzipiell verboten.

6.5 Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die Rauschmittel verteilen, müssen mit dem sofortigen Ausschluss vom Schulbesuch rechnen.

Verhalten bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes:

Bei allen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die besonderen Anweisungen des Aufsicht führenden Lehrers bzw. der Aufsicht führenden Lehrerin. Dies gilt vor allem für den Schwimmunterricht sowie für Sport in den Turnhallen anderer Schulen.

Maßnahmen bei Regelverstößen:

An der Ausarbeitung dieser Schulordnung waren alle Gruppen der Schulgemeinschaft beteiligt. Wer ihr zuwiderhandelt, handelt gegen gemeinsam beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Fehlverhalten muss Konsequenzen nach sich ziehen. Hierbei wird zwischen erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen unterschieden.

Erzieherische Maßnahmen:

Zu den erzieherischen Maßnahmen § 53 (2) Schulgesetz NRW gehören:

- die Ermahnung
- das Gespräch und die Beratung
- die Mitteilung an die Eltern
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (mit Benachrichtigung der Eltern)
- der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Tages (mit Benachrichtigung der Eltern)
- das Nacharbeiten unter Aufsicht
- die Übertragung von besonderen Aufgaben (z.B. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Wiedergutmachung, Klassen- und Hofdienst, besondere Reinigungsaufträge...)
- Ausschluss von Sonderveranstaltungen (Wandertag, Klassenfahrt...)

Ordnungsmaßnahmen:

Bei schweren Verstößen oder bei wiederholtem Fehlverhalten sind laut § 53 (3) Schulgesetz NRW folgende Ordnungsmaßnahmen vorgesehen:

- der schriftliche Verweis
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
- Androhung der Entlassung von der Schule
- Die Entlassung von der Schule
- Androhung des Verweises von allen öffentlichen Schulen des Landes
- Die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

Ordnungsmaßnahmen beschließt die Klassenkonferenz bzw. die Lehrerkonferenz oder eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz.

Beschluss über die Schul- und Hausordnung:

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 14.03.2006 beschlossen. Sie wird von allen am Schulleben beteiligten Gruppen: Lehrern, Schülern und Elternschaft getragen. Sie kann nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.